

Torsten Schröder
Bereichsleiter Leistungsabrechnung der Rotenburger Werke der Inneren Mission
Lindenstraße 14, 27356 Rotenburg (Wümme)

Informationen zu Gastaufnahmen

Sie haben sich für eine Gastaufnahme Ihrer/Ihres Angehörigen in den Rotenburger Werken der Inneren Mission entschieden.

Im Folgenden möchten wir Sie über das anstehende Kostenübernahmeverfahren und über die Finanzierung der Maßnahme informieren.

Gastaufnahmen gehören sozialhilferechtlich zu den sogenannten Verhinderungspflegen. **Hauptkostenträger** ist in diesen Fällen die gesetzliche Pflegeversicherung (in Ausnahmefällen, bei bestehender Voraussetzung, die zuständige Beihilfestelle). Es ist daher unerlässlich, dass Sie vor Beginn der Gastaufnahme einen Antrag auf Übernahme der Kosten bei Ihrer Pflegeversicherung stellen. **Ihre Pflegeversicherung** wird aufgrund Ihres Antrags die pflegebedingten Aufwendungen übernehmen. Die Kosten werden jedoch nur dann übernommen, sofern Ihrer/Ihrem Angehörigen bereits eine Pflegestufe zuerkannt worden ist.

Für die **Restkostenübernahme** und bei nicht zuerkannter Pflegestufe (sofern Sie nicht als sog. Selbstzahler die Restkosten übernehmen) sind die **zuständigen Sozialhilfeträger** im Rahmen der Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe Ihre Ansprechpartner. Ihr zuständiger Sozialhilfeträger ist regelmäßig die Kreisverwaltung in dem Landkreis, in dem Sie bzw. Ihre Angehörige/Ihr Angehöriger wohnhaft sind. Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen kann in Abhängigkeit Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgen, so dass ggf. ein Eigenanteil von Ihnen zu zahlen sein wird.

Wir möchten Sie in dem Zusammenhang bitten, sowohl bei der Pflegeversicherung als auch bei dem zuständigen Sozialhilfeträger die Kostenübernahme zu beantragen, denn der Sozialhilfeträger übernimmt nur die Kosten der Gastaufnahme in den Rotenburger Werken aus Sozialhilfemitteln, die nicht durch Leistungen aus der Pflegeversicherung gedeckt sind. Leiten Sie daher einen Bescheid der Pflegeversicherung umgehend an den Sozialhilfeträger und an die Rotenburger Werke weiter. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Gastaufnahme. Sollten uns die schriftlichen Kostenzusagen der Kostenträger nicht vor Beginn der Maßnahme vorliegen, erfolgt die Abrechnung mit Ihnen. Haben Sie die entsprechenden Zusagen fristgerecht bei uns eingereicht, werden Ihnen entsprechend die Kosten in Rechnung gestellt, die nicht von der Pflegeversicherung bzw. dem Sozialamt übernommen werden. Selbstzahler erhalten die Rechnung ebenfalls nach Abschluss der Gastaufnahme.

Bei kurzfristigen ungeplanten Aufnahmen oder im Rahmen von Kriseninterventionen reicht es ausnahmeweise aus, wenn Sie zunächst zeitgleich einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Pflegeversicherung und dem zuständigen Sozialhilfeträger stellen. Hierzu bitten wir um Vorlage entsprechender Durchschriften Ihrer Anträge, um dann im Nachgang die Kostensicherung zu betreiben. Bei der Antragstellung steht Ihnen auch unser Bereich der Leistungsabrechnung (04261/920-217) zur Verfügung.

Wir möchten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse bitten, entsprechende Anträge zu stellen, damit die Kostenübernahme vollumfänglich durch die oben erwähnten Sozialleistungsträger sichergestellt werden kann und Sie nicht unwissentlich mit Restkosten belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schröder)